

Bundesgesetzblatt ¹⁰⁶¹

Teil I

Z 1997 A

1973	Ausgegeben zu Bonn am 31. August 1973	Nr. 71
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
24. 8. 73	Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-1	1061
22. 8. 73	Verordnung zur Änderung der Kostenordnung des Deutschen Hydrographischen Instituts 9510-10	1062

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 45 und Nr. 46	1066
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1066

Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 24. August 1973

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 5 und 10 Abs. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 23. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 109), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. 1967 I S. 1), zuletzt geändert durch die Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 14. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 565), wird wie folgt geändert:

Die §§ 20 c und 35 b werden aufgehoben.

§ 2

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, die Außenwirtschaftsverordnung in der am Tage der Verkündung dieser Verordnung geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, § 1 jedoch erst am 1. Oktober 1973.

Bonn, den 24. August 1973

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

**Verordnung
zur Änderung der Kostenordnung des Deutschen Hydrographischen Instituts**

Vom 22. August 1973

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 833), zuletzt geändert durch § 70 des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz vom 18. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1834), und des § 3 b des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 345), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Kostenordnung des Deutschen Hydrographischen Instituts vom 28. Februar 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 255), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Kostenordnung des Deutschen Hydrographischen Instituts vom 25. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 741), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Das Deutsche Hydrographische Institut erhebt für Amtshandlungen auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt und des § 4 der Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Rheinschifffahrt und im Geltungsbereich der Binnenschifffahrtstraßen-Ordnung vom 14. Septem-

ber 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1775), die in dem anliegenden Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verordnung. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.“

2. Die Anlage zu § 1 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

3. In § 3 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei Prüfungen der Einhaltung der mit der Zulassungserlaubnis von Geräten und Anlagen verbundenen Pflichten trägt der Inhaber der Zulassungserlaubnis die Kosten der Nachprüfung, wenn ihm ein Verstoß gegen die mit der Erlaubnis verbundenen Pflichten nachgewiesen wird.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt und § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. August 1973

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

Gebührenverzeichnis

Gegenstand	Gebühr DM	Gegenstand	Gebühr DM
A. Prüfung von Magnetkompassen			
Die Gebühren für die Prüfung betragen			
1. für Magnet-Peil- und Steuerkompass (große Prüfung)	30,—	7. beim Abbruch einer Kompaßregulierung infolge unvorhergesehener Umstände (wie Maschinenschaden o. ä.) 75 v. H. der Gebühren nach den Nummern 1 bis 6	
2. für Bootskompass (kleine Prüfung)	20,—	8. bei Hinderung des Kompensierers an der Durchführung, wenn der angeforderte Kompensierer nicht an Bord genommen wird, oder, ohne seine Tätigkeit ausgeübt zu haben, alsbald wieder entlassen wird, oder von einer kurzfristigen Abbestellung des Schiffes bei den Lotsen, Schleppern usw. nicht rechtzeitig unterrichtet wird und daher vergeblich an Bord oder nach der Lotsen- bzw. Schlepperstation kommt	50,—
3. für Kompaßzubehör (Peilgeräte, Steuerlinsen u. ä.)	6,—		
4. für Baumuster eines Magnetkompasses	1 550,—	Zu den Grundgebühren nach den Nummern 1 bis 6 werden je Kompaß folgende Zuschläge erhoben:	
5. für Baumuster eines Kompaßstandes mit Kompensiermitteln	1 200,—	9. für jeden weiteren Kompaß (z. B. MKF-, Heck- oder Notruderkompaß) und für die Regulierung eines Kompasses mit besonderer Sondenfeldkompensation	50,—
6. für Baumuster einer optischen Übertragungseinrichtung für Reflexions- oder Projektionskompass	190,—	10. für die Neuregulierung eines Kompasses mit besonderer Sondenfeldkompensation	80,—
7. für Baumuster einer komplizierten Selbststeueranlage (ohne Kompaß und ohne Schutzabstandsbestimmung)	2 800,—	11. für die Neuregulierung	40,—
8. für Baumuster einer einfachen Selbststeueranlage (ohne Kompaß und ohne Schutzabstandsbestimmung)	1 950,—	12. für die Deviationsbestimmung	40,—
9. für verkürzte Baumusterprüfung einer Selbststeueranlage	1 050,—	13. für die elektrische Kompensation für jede EK-Komponente	80,—
10. für Baumuster einer Magnetfernkompaaßanlage (ohne Magnetkompaß und ohne Schutzabstandsbestimmung)	3 050,—	14. für Gegenpeilungen Land/Schiff zu Kompaßregulierungen (nur auf besondere Anforderung) bei Schiffen bis 90 m Länge 80,— bei Schiffen über 90 m Länge 110,—	
11. für Baumuster einer Magnet-Kursmonitoranlage (ohne Magnetkompaß und ohne Schutzabstandsbestimmung)	1 000,—	15. für die Zeit an Bord vor und nach der Kompaßregulierung je Stunde	25,—
B. Regulierung von Magnetkompassen		16. für Nacharbeit (Nacharbeit gilt von 17.00 Uhr bis 07.00 Uhr), soweit nicht bereits Zuschläge für Sonn- oder Feiertagsarbeit erhoben werden, 25 v. H.,	
Die Grundgebühr für Kompaßregulierungen beträgt		17. für Sonntagsarbeit (Sonntagsarbeit gilt ab 12.00 Uhr des Vortages bis 24.00 Uhr des Sonntags) 50 v. H.,	
1. für Schiffe mit einer Länge über alles bis 30 m und mit einem Kompaß	75,—	18. für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen (am 24. und 31. 12. gilt der Zuschlag ab 12.00 Uhr, an allen anderen gesetzlichen Feiertagen von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr) 100 v. H.	
2. für Schiffe mit einer Länge über alles über 30 m bis 60 m und mit einem Kompaß	100,—		
3. für Schiffe mit einer Länge über alles über 60 m bis 90 m und mit einem Kompaß	175,—		
4. für Schiffe mit einer Länge über alles über 90 m bis 120 m und mit einem Kompaß	240,—		
5. für Schiffe mit einer Länge über alles über 120 m bis 200 m und mit einem Kompaß	330,—		
6. für Schiffe mit einer Länge über alles über 200 m und mit einem Kompaß	380,—		

Gegenstand	Gebühr DM	Gegenstand	Gebühr DM
C. Prüfung von Kreiselkompassen			
Die Gebühren für die Prüfung betragen			
1. für Baumuster einer Kreiselkompaßanlage (ohne Schutzabstandsbestimmung)	7 000,—	5. für Baumuster einer Ortungsfunkanlage, die eine typenmäßig bereits zugelassene Anlage nur erweitern oder ergänzen und bei denen eine Prüfung an Bord oder im Laboratorium entfallen kann	110,—
D. Prüfung von Winkelmeßgeräten, Barometern, Thermometern			
Die Gebühren für die Prüfung betragen			
1. für Baumuster eines Winkelmeßgerätes (Sextant, Oktant)	1 000,—	6. für Ortungsfunkanlagen, die mit im Ausland gekauften Schiffen übernommen werden und in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht zugelassen sind	400,—
2. für Baumuster eines Thermometers	750,—	7. für Baumuster einer Seenotfunkboje (ohne Schutzabstandsbestimmung)	2 600,—
3. für Baumuster eines Barometers	800,—	8. für Baumuster eines Seenotsenders für nicht ausrüstungspflichtige Schiffe (ohne Schutzabstandsbestimmung)	970,—
4. für Winkelmeßgeräte	25,—	9. für Baumuster eines passiven Navigationszusatzgerätes mit elektronischer Datenverarbeitung (ohne Schutzabstandsbestimmung)	3 900,—
5. für Quecksilberbarometer	75,—	10. für Baumuster einer Ortungsfunkanlage, bei denen nur eine Prüfung im Laboratorium notwendig ist	1 100,—
6. für Barographen	30,—	11. für Baumuster einer Decca-Navigationsanlage (ohne Schutzabstandsbestimmung)	4 900,—
7. für Aneroidbarometer	15,—	12. für Baumuster einer Loran-Anlage (ohne Schutzabstandsbestimmung)	3 600,—
8. für Thermometer	12,—	13. für Baumuster eines Radar-Reflektors	970,—
E. Prüfung von Signalleuchten für die Schifffahrt			
Die Gebühren für die Prüfung betragen			
1. für Baumuster einer Positionslaterne	1 000,—	14. für Baumuster einer Omega-Navigationsanlage (ohne Schutzabstandsbestimmung)	4 000,—
2. für Baumuster einer Signalleuchte	500,—	Die Prüfungen nach den Nummern 1 bis 14 werden zu einem vom Deutschen Hydrographischen Institut bestimmten Zeitpunkt durchgeführt.	
3. für Baumuster einer Morsesignallampe	1 000,—	15. für eine in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Ortungsfunkanlage (navigatorische Eignung)	90,—
4. für Baumuster einer Tagsignallampe	1 000,—	16. für die regelmäßige Wiederholungsprüfung einer in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Ortungsfunkanlage	50,—
5. für Positionslaternen	10,—	17. bei Hinderung des Prüfers an der Durchführung, wenn der Prüfer nicht an Bord genommen wird oder, ohne seine Tätigkeit ausgeübt zu haben, alsbald wieder entlassen wird, weil die Ortungsfunkanlage nicht prüfbar ist	50,—
6. für zusätzliche Einsatzgläser	5,—	Zu den Gebühren nach den Nummern 15 und 16 werden folgende Zuschläge erhoben:	
F. Prüfung von Ortungsfunkanlagen			
Die Gebühren für die Prüfung betragen			
1. für Baumuster einer Radaranlage (ohne Schutzabstandsbestimmung)	3 900,—	18. für die Anmietung einer Barkasse	60,—
2. für Baumuster einer Peilfunkanlage (ohne Schutzabstandsbestimmung)	2 500,—	19. für die Zeit an Bord vor und nach der Prüfung 25,— DM je Stunde, jedoch höchstens 500,— DM bei jeder Prüfung,	
3. für Baumuster einer Ortungsfunkanlage, die gegenüber einer typenmäßig bereits zugelassenen Anlage nur geringfügige Änderungen aufweisen oder für die anerkannte ausländische Zertifikate vorliegen und die nicht auf einem Schiff des Deutschen Hydrographischen Instituts geprüft werden müssen (verkürzte Prüfung)	400,—		
4. für Baumuster wie zu Nummer 3, wenn diese auf einem Schiff des Deutschen Hydrographischen Instituts geprüft werden müssen	1 250,—		

Gegenstand	Gebühr DM	Gegenstand	Gebühr DM
20. für Nacharbeit (Nacharbeit gilt von 17.00 Uhr bis 07.00 Uhr), soweit nicht bereits Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit erhoben werden, 25 v. H.,		4. für Schiffs-Chronometer oder Uhren ähnlicher Größe in verschiedenen Temperaturen und gegebenenfalls in verschiedenen Lagen, Prüfungsdauer bis zu 30 Tagen	70,—
21. für Sonntagsarbeit (Sonntagsarbeit gilt ab 12.00 Uhr des Vortages bis 24.00 Uhr des Sonntags) 50 v. H.,		5. für Schiffs-Chronometer oder Uhren ähnlicher Größe oder Taschen- oder Armbanduhren bei Zimmertemperatur, Prüfungsdauer bis zu 30 Tagen	30,—
22. für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen (am 24. und 31. 12. gilt der Zuschlag ab 12.00 Uhr, an allen anderen gesetzlichen Feiertagen von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr) 100 v. H.		6. für Taschen- und Armbanduhren in verschiedenen Temperaturen und Lagen, Prüfungsdauer 16 Tage	30,—
G. Prüfung von Echoloten und Schallgeräten		I. Sonstige Amtshandlungen	
Die Gebühren für die Prüfung betragen		Die Gebühren betragen	
1. für Baumuster eines Navigationsecholotes (ohne Schutzabstandsbestimmung)	3 100,—	1. für die Bestimmung des magnetischen Schutzabstandes eines Einzelgeräts	210,—
2. für Baumuster wie zu Nummer 1, jedoch mit zusätzlicher Erprobung auf einem Schiff des Deutschen Hydrographischen Instituts (ohne Schutzabstandsbestimmung)	5 000,—	2. für die Ausrichtung von Peileinrichtungen und Kompaßtöchtern auf besondere Anforderung, für jede angefangene Arbeitsstunde	25,—
3. für Baumuster einer zusätzlichen Anzeigeeinrichtung zum Navigationsecholot (ohne Schutzabstandsbestimmung)	1 100,—	3. für die Bestimmung des Standes einer Uhr, eines Barometers oder eines Thermometers	15,—
H. Prüfung von Schiffs-Chronometern und Uhren ähnlicher Größe, Präzisionsbeobachtungsuhren (B-Uhren), Taschen- und Armbanduhren		4. für die Aufbewahrung und Überwachung des Ganges eines Schiffs-Chronometers oder einer Uhr ähnlicher Größe oder einer Taschen- oder Armbanduhr, für jeden angefangenen Monat	15,—
Die Gebühren für die Prüfung betragen		5. für die Steuerung einer zentralen Uhrenanlage oder die laufende Übermittlung von Zeitmarken, monatlich	15,—
1. für Baumuster eines elektronischen Schiffs-Chronometers (ohne Schutzabstandsbestimmung)	650,—	6. für die Prüfung der Anbringung der Positionslaternen, Aufstellung der Magnetkompassse und Ortungsfunkanlagen, für jede angefangene Arbeitsstunde	25,—
2. für Baumuster eines elektronischen Schiffs-Chronometers, das gegenüber einem typenmäßig bereits zugelassenen Gerät nur geringfügige Änderungen aufweist (ohne Schutzabstandsbestimmung)	180,—	7. in allen übrigen Fällen, wobei Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Leistungen oder nach dem Zeitaufwand mit 25,— DM je angefangene Arbeitsstunde berechnet werden,	10,— bis 1 000,—
3. für Schiffs-Chronometer oder Uhren ähnlicher Größe oder B-Uhren in verschiedenen Temperaturen und gegebenenfalls in verschiedenen Lagen, Prüfungsdauer bis zu 60 Tagen	90,—		

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 45, ausgegeben am 29. August 1973

Tag	Inhalt	Seite
22. 8. 73	Verordnung über die Inkraftsetzung der Regelungen Nr. 21, 23, 24 und 25 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Verordnung zu den Regelungen Nr. 21, 23, 24 und 25)	1137
6. 8. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung an den Straßen Herzogenrath-Kerkrade	1240

Nr. 46, ausgegeben am 30. August 1973

27. 8. 73	Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten	1241
27. 8. 73	Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 14. Januar 1969 zu dem Übereinkommen vom 7. September 1967 zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen und zu dem Protokoll über den Beitritt Griechenlands zu diesem Übereinkommen	1247
7. 8. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation	1248

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
24. 7. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1986/73 des Rates betreffend die Ausfuhrlicenzen für Ölsaaten und Ölkuchen	25. 7. 73 L 204/1
24. 7. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1987/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	25. 7. 73 L 204/3
24. 7. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1988/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	25. 7. 73 L 204/5
24. 7. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1989/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	25. 7. 73 L 204/7
24. 7. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1990/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	25. 7. 73 L 204/9
24. 7. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1991/73 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	25. 7. 73 L 204/10
24. 7. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1993/73 der Kommission über Durchführungsbestimmungen für Ausfuhrlicenzen auf dem Sektor für Ölsaaten und Ölkuchen	25. 7. 73 L 204/15

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
24. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1994/73 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 205/73 über die Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission im Fettsektor	25. 7. 73	L 204/17
24. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1995/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	25. 7. 73	L 204/18
24. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1996/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	25. 7. 73	L 204/21
24. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1997/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	25. 7. 73	L 204/23
25. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1998/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	26. 7. 73	L 205/1
25. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1999/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	26. 7. 73	L 205/3
25. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2000/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	26. 7. 73	L 205/5
25. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2001/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	26. 7. 73	L 205/7
25. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2002/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Melasse	26. 7. 73	L 205/8
24. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2004/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1405/73 zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis aus der Gemeinschaft	26. 7. 73	L 205/11
25. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2006/73 der Kommission zur Festsetzung der Schwellenpreise für bestimmte Arten von Mehl, Grob- und Feingrieß für das Wirtschaftsjahr 1973/1974	26. 7. 73	L 205/14
25. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2007/73 der Kommission zur Durchführung von Artikel 4b der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 auf dem Sektor Tabak	26. 7. 73	L 205/15
25. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2008/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	26. 7. 73	L 205/16
25. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2009/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	26. 7. 73	L 205/18
Andere Vorschriften		
19. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1961/73 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	23. 7. 73	L 202/1
29. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1985/73 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der im dritten Vierteljahr 1973 bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren anwendbaren beweglichen Teilbeträge, Ausgleichsbeträge und Zusatzzölle	24. 7. 73	L 203/1
20. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1992/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1519/72 hinsichtlich der Stellung der Kautions- und der Anwendung eines Währungsausgleichsbetrags	25. 7. 73	L 204/12
24. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2003/73 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	26. 7. 73	L 205/9
25. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2005/73 der Kommission zur Festsetzung eines Höchstbetrags für den Zuschuß des Europäischen Sozialfonds für bestimmte Beihilfen	26. 7. 73	L 205/13

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 878/73 des Rates vom 26. März 1973 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1973)	25. 7. 73	L 204/38
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1014/73 des Rates vom 27. März 1973 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 sowie der Verordnungen Nr. 1009/67/EWG, (EWG) Nr. 950/68 und (EWG) Nr. 2358/71 (ABl. Nr. L 106 vom 20. 4. 1973)	25. 7. 73	L 204/38
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 450/73 der Kommission vom 6. Februar 1973 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge für bestimmte Agrarerzeugnisse (ABl. Nr. L 52 vom 25. 2. 1973)	25. 7. 73	L 204/38
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 741/73 der Kommission vom 5. März 1973 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge (ABl. Nr. L 71 vom 19. 3. 1973)	25. 7. 73	L 204/39
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1786/73 der Kommission vom 2. Juli 1973 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge (ABl. Nr. L 180 vom 3. 7. 1973)	25. 7. 73	L 204/39
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1854/73 der Kommission vom 9. Juli 1973 über die Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten, aus Baumwolle, der Tarifnummer ex 61.03, mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2764/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden (ABl. Nr. L 188 vom 11. 7. 1973)	25. 7. 73	L 204/39

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.